

SATZUNG

der Gemeinde Holzheim über die Begründung eines besonderen Vorkaufsrechts für das Gebiet „Ortsmitte Rathausumfeld“

vom 01.03.2023

Die Gemeinde Holzheim erlässt auf Grund von § 25 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 6) geändert worden ist, in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2022 (GVBl. S. 674) geändert worden ist, folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst die Grundstücke mit den Flur-Nummern 94, 94/1, 95/1, 95/2, 96, 97 (Teilfläche), 105 (Teilfläche) und 118/2 der Gemarkung Holzheim. Der Geltungsbereich ist in dem als Anlage beigegebenen Lageplan (Maßstab 1: 1.000) mit einer schwarz gestrichelten Umrandung dargestellt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Besonderes Vorkaufsrecht

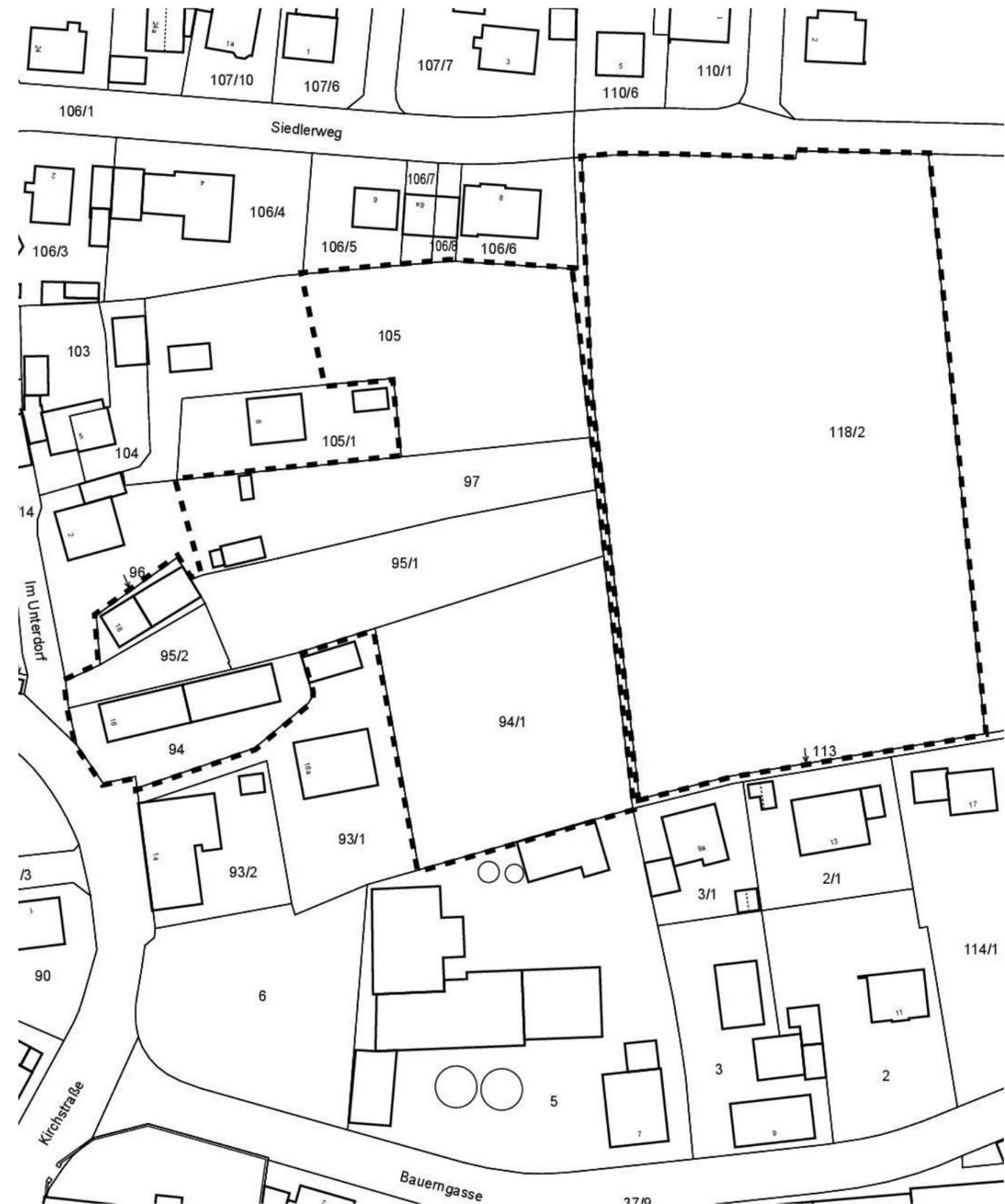
Im Geltungsbereich dieser Satzung steht der Gemeinde Holzheim zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB an den Grundstücken zu.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Holzheim, den 02.03.2023

Thomas Hartmann
Erster Bürgermeister



Lageplan zur Satzung
der Gemeinde Holzheim über die Begründung eines
besonderen Vorkaufsrechts für das Gebiet
"Ortsmitte - Rathausumfeld"

M 1:1.000

